

SATZUNG



**Jugend braucht
Arbeit e.V.**

Rebstöckerstraße 70 - 60326 Frankfurt - Tel./Fax: 069-750 868 20

info@jugendbrauchtarbeit-ffm.de
<http://jugendbrauchtarbeit-frankfurt.de>

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Jugend braucht Arbeit e.V.. Er hat seinen Sitz in 60326 Frankfurt/Main und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Durchführung von Maßnahmen, Aktivitäten und geeigneten Projekten zur Unterstützung Jugendlicher bei der Berufswahl und bei der Arbeitsplatzsuche.

Dieser Zweck wird insbesondere durch die Begleitung von benachteiligten Jugendlichen im Übergang von Schule und Beruf, Trainings von Einstellungstests, Ausbildungsberatung an Schulen, Seminaren zur Berufsorientierung, Unterstützung bei Einstellungstests, Vorbereitung von Vorstellungsgesprächen, Beratung bei der Berufsfindung und die Ausbildungsplatzakquise verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- b) Mitglied des Vereins können auch nichtrechtsfähige Vereine und Gesellschaften werden, falls durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks zu erwarten ist.
- c) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Erlöschen. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle

Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Ausschluss

- a) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstößt, oder wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt.
- b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses, welche durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vereinsorgane

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Sie ist auf Beschluss des Vorstandes von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Zeit, des Ortes und der vorgeschlagenen Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher schriftlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen, wenn

- a) der Vereinszweck es erfordert oder
- b) wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe bei dem Vorstand verlangt. Dieser muss unter Angabe der Zeit, des Ortes und der vorgeschlagenen Tagesordnung und der Gründe die Versammlung schriftlich einberufen.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zur Änderung der Satzung einschließlich des Zweckes des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Über die Versammlung sind Protokolle anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind.

§ 11 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- b) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

- c) Ein Vorstandsmitglied kann persönlich zurücktreten oder durch eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden.

- d) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder. Zur Durchführung des online-banking-Verfahrens ist ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs alleine berechtigt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere,

1. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer müssen immer die Möglichkeit zur Prüfung der Geschäftsbücher haben. Unmittelbar vor der Mitgliederversammlung muss von den beiden Kassenprüfern die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Buchführung festgestellt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Förderer der Christlichen ArbeitnehmerInnenjugend im Bistum Limburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die den Aufgaben des Vereins entsprechen, zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.09.1986 verabschiedet und der Verein ins Vereinsregister eingetragen. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.09.2000 und 29.11.2004 wurde die Satzung in die vorstehende Satzung geändert.